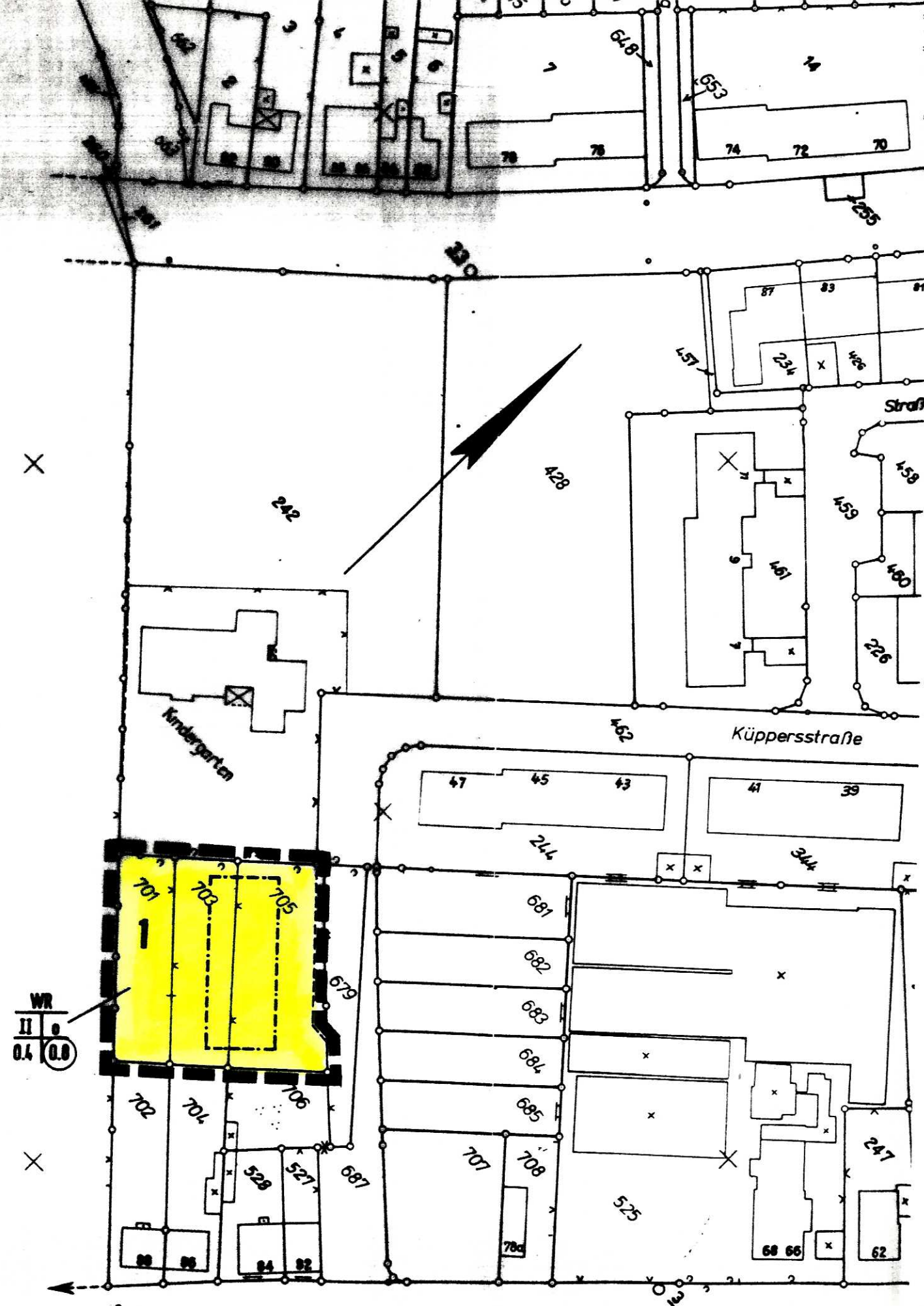


Fotokopie der Stadt Kleve

36



Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, -linie, -grenze	Gemeinbedarfsflächen
WS Kleinsiedlungsgebiete	z.B. 0,4 Grundflächenzahl	O Offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf
WR Reines Wohngebiet	0,7 Geschosflächenzahl	Nur Einzelhäuser zulässig	Öffentliche Verwaltung
WA Allgemeines Wohngebiet	3,0 Baumessenzahl	Nur Doppelhäuser zulässig	Schule
WB Besondere Wohngebiete	Zahl der Vollgeschosse	Nur Hausgruppen zulässig	Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
MD Dorfgebiete	z.B. I Als Höchstgrenze	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
MI Mischgebiete	I-II Als Mindest- und Höchstgrenze	g Geschlossene Bauweise	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
MK Kerngebiete	I Zwingend	a Abweichende Bauweise	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
GE Gewerbegebiete	Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze	--- Baulinie	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
GI Industriegebiete	z.B. TH 12,4 m Traufhöhe	--- Baugrenze	Post
SO Sonstige Sondergebiete	FH 15,2 m Firsthöhe		Feuerwehr
	OK 13,6 m Oberkante		

Verkehrsflächen	Grünflächen	Sonstige Planzeichen	Hinweise
Straßenverkehrsflächen	Grünflächen	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen	3 Nutzungsgelände
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Öffentlich	ST Stellplätze	Einteilung der Verkehrsflächen (Bäume, Verkehrsgrün, Gehweg, Radweg, Parkstreifen)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Privat	GST Gemeinschaftsstellplätze	Fusswegführung
Öffentliche Parkflächen	Parkanlage	GA Garagen	Firstrichtung
Fußgängerbereich	Dauerkleingärten	TGA Tiefgaragen	Sichtfelder
Verkehrsberuhigter Bereich	Sportplatz	GGA Gemeinschaftsgaragen	geplante Grundstücksgrenzen
Fussweg	Friedhof	TGGA Tiefgemeinschaftsgaragen	
Einfahrt	Spielplatz	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zubelastende Flächen	
Einfahrtsbereich	Spielbereiche	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	A Für alle Kinder	Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke	
Bahnanlagen	B Für schulpflichtige Kinder	F 1000m² Mindestgröße	
	C Für Klein- u. jüngere Schulkinder	b 20 m Mindestbreite	
	Gemäß Rd. Erl. v. 31.7.1974	t 60 m Mindesttiefe	
	Schl. NW 2311, zuletzt geändert am 29.3.1978 VC2/VC 4-901.11	Umgrenzung des Änderungsbereiches	
		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	

Beschluß z. vereinf. Änderung	Plangrundlage	Bescheinig. d. Stellungnahme	Anzeigevermerk
Diese vereinfachte Änderung hat der Rat der Stadt Kleve gemäß § 13 des BauGB am 15.9.1993 beschlossen.	Die vorliegende Planunterlage ist ein maßstäblicher Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. vom 19.	Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	In der Fassung der Bekanntmachung hat mir diese vereinfachte Änderung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB vorgelegen. Verfügung vom (Az. 35.2-12.25)
	gez. öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Kleve, den Der Stadtdirektor (Palmen)	Düsseldorf, den Der Regierungspräsident im Auftrage

Bekanntmachung

Diese vereinfachte Änderung ist am 30.9.1993 bekannt gemacht worden.

Stadt Kleve

Vereinfachte Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 - 154 - 0
Gemarkung: KLEVE
Flur: 35
Maßstab: 1:1 000